

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 099/FB2/2018/1



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss	14.08.2018	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	03.09.2018	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt anliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.09.2009 (SächsKitaG), rechtsbereinigt mit Stand vom 09.05.2015, hat die Stadt Eilenburg nach § 14 Abs. 2 die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart für das Jahr 2017 ermittelt (Beschluss Drucksache Nr. 069/FB2/2018):

Betriebskosten	Elternbeitrag			Elternbeitrag 2017	Elternbeitrag 2018	Vorschlag Stadt	
	20 % min	23 % max	30 % max				
Krippe 9h	930,26 €	186,05 €	213,96 €	-	177,00 €	185,86 €	213,96 € (23 %)
Kiga 9h	451,95 €	90,39 €	-	135,59 €	101,00 €	109,17 €	Keine Erhöhung
Hort 6h	244,05 €	48,81 €	-	73,22 €	60,00 €	63,87 €	Keine Erhöhung

Nach § 15 Abs. 2 des SächsKitaG sollen die ungekürzten Elternbeiträge bei Krippen 20 % bis 23 %, bei Kindergärten und Horten 20 % bis 30 % der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten betragen. Der obere Wert darf nicht überschritten werden.

Im Ergebnis der Feststellung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege für das Jahr 2017 wurde sichtbar, dass in der Krippe die Elternbeiträge bei einer neunstündigen Betreuung unter der untersten gesetzlichen Vorgabe liegen. Selbst der zum 01.01.2018 erhöhte Beitrag liegt noch unter dieser 20%-Grenze.

Nach einer Hochrechnung der Betriebskosten für 2018 (siehe Anlage 1) wird ersichtlich, dass die 20%-Marke im nächsten Jahr weit verfehlt wird.

Die steigenden Kosten begründen sich in gestiegener Anzahl zu betreuender Kinder, sodass zusätzliches gut ausgebildetes Fachpersonal in den Kindertageseinrichtungen eingestellt werden musste.

Zudem wurde der Personalschlüssel im Krippenbereich zum 01.09.2017 auf 1:5 festgesetzt, was wiederum mehr Personal forderte. Des Weiteren zeichnen sich jährliche Erhöhungen hinsichtlich der Personalkosten ab, da nach den Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst auch die freien Träger ihre Personalkosten enorm angehoben haben. Für die Jahre 2018 sind weitere 3,19 %, 2019 weitere 3,09 % und 2020 nochmals 1% Steigerung nach Tarifvertrag vorgesehen.

Es gehört zu den Pflichtaufgaben der Kommune, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern vorzuhalten. Dabei sollen Personal- und Sachkosten, welche zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind, durch Landeszuschuss, Eigenanteil des Trägers und Elternbeitrag aufgebracht werden.

Hier die Kostendeckung pro Krippenplatz/Monat im Vergleich der letzten Jahre:

Anteile	2015	2016	2017	2018
Landeszuschuss	163,33 €	169,72 €	177,78 €	189,44 €
Elternbeitrag	170,00 €	170,00 €	177,00 €	185,86 €
Gemeindeanteil	511,47 €	523,77 €	575,74 €	649,87 €

Neben dem Kostenfaktor Personalkosten und Sachkosten ist die Instandhaltung der Gebäude ebenso wichtig. Kernpunkte in den Kindertageseinrichtungen liegen insbesondere bei der Dacherneuerung, dem Schallschutz, brandschutztechnischen Einzelmaßnahmen, Erneuerung von Spielgeräten, Sanierung von Sanitäreinrichtungen und der Erneuerung von Türen.

Für das Jahr 2018 sind v.a. der Umbau bzw. die Herrichtung von Krippen- und Kindergartenplätzen in der Kindertagesstätte „Bummi-Kneipp“ und der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ zu erwähnen.

Diese Investitionen sind nötig, um dem sächsischen Bildungsplan und dem Anspruch der Eltern gerecht zu werden. An der Schaffung von optimalen Bedingungen in jeder Einrichtung sollte in Zukunft konsequent weitergearbeitet werden. Dies kann nicht ausschließlich zu Lasten der Gemeinde gehen.

Die Erhöhung der Elternbeiträge ist notwendig und gesetzlich vorgeschrieben. Eine Erhöhung auf 23% der zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten wird vorgeschlagen, weil gemäß beiliegender Hochrechnung für die Betriebskostenabrechnungen 2018 und 2019 abzusehen ist, dass geringere Beiträge wieder unterhalb der Minimalgrenze von 20% liegen würden bzw. mit jedem weiteren Jahr die Spanne zur gesetzlichen Mindestgrenze größer wird und damit auch die zu beschließende Erhöhung der Elternbeiträge immer weiter steigt. Außerdem ist im Vergleich der letzten Jahre ersichtlich, dass der städtische Anteil an den Gesamtkosten eines Krippenplatzes enorm gestiegen ist. Für die Jahre 2017 und 2018 wurde der Rahmen des für die Eltern umzulegenden Anteils nicht ausgeschöpft/eingehalten und ging somit zu Lasten des städtischen Haushaltes.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 14.08.2018 eine Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.01.2019 auf 21,5 % der zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten (= 200 €/Monat für eine 9-stündige Krippenbetreuung) befürwortet.

Zu beachten:

- Nach SächsKitaG werden für Familien und Alleinerziehende bei geringem Einkommen die Elternbeiträge anteilig oder in voller Höhe vom Landratsamt Nordsachsen übernommen.
- Die Absenkungsbeiträge für Familien/Alleinerziehende bzw. Geschwisterkinder bleiben wie bisher in vollem Umfang bestehen.
Diese Ermäßigungsbeiträge werden vom Landratsamt Nordsachsen an die Stadt Eilenburg nach SächsKitaG erstattet.
- Gemäß beiliegender Tabelle (Anlage 2) ist zu erkennen, dass die neuen Elternbeiträge im Landkreis-Vergleich mit einigen Städten auf dem gleichen Niveau und nicht an der oberen Grenze liegen. Es sollte jedoch beachtet werden, dass jetzt noch nicht bekannt ist, wie viele Städte die Elternbeiträge ebenfalls nach der Betriebskostenabrechnung erhöhen müssen. Deshalb ist ein Vergleich schwierig.
- Mit der Änderung des § 3 (6) der Satzung wird dem Hinweis des Landratsamtes nachgegangen, eine wörtliche Differenzierung zwischen „innerhalb und außerhalb“ der Öffnungszeiten zu treffen. Die Beträge sind ausgehend von den letzten Betriebskosten auf 1 Betreuungsstunde heruntergebrochen. Die Durchsetzung des Absatzes in der Praxis ist äußerst selten.
- Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt nur eine Änderung des § 3 (4) und (6) der zurzeit geltenden Satzung.
- Der Elternbeitrag gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Eilenburg nach Beschluss des Stadtrates **ab 01.01.2019**. Für alle freien Träger von Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege in der Stadt Eilenburg sind nach § 15 SächsKitaG die festgesetzten Elternbeiträge ebenfalls zu erheben.

finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Erhöhung auf 200 €: Ja 2 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Hochrechnung - Auswirkungen der Kita - Gebühren

Erhöhung Krippenbeitrag **ab 01.01.2019**

Grundlage der Berechnung: BK-Abrechnung von **2017** (+ Hochrechnungen für die Folgejahre)

Einrichtungsart	aktueller Beitrag € 2018	Beitrag nach 2017 er Abrechnung pro Monat und Kind €			Beitrag nach 2018 er Abrechnung pro Monat und Kind €			Beitrag nach 2019 er Abrechnung pro Monat und Kind €		
		Minimalbetrag	mittig	Maximalbetrag	Minimalbetrag	mittig	Maximalbetrag	Minimalbetrag	mittig	Maximalbetrag
Krippe		20%	21,5 %	23 %	20%	21,5 %	23 %	20%	21,5 %	23 %
9 h	185,86	186,05	200,00	213,96	205,03	220,41	235,79	226,07	243,03	259,98


mind. 0,19 € Erhöhung


mind. 19,17 € Erhöhung


mind. 40,21 € Erhöhung

Die Höhe der Elternbeiträge wird in der „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen“ durch die Städte und Gemeinden des Landkreises Nordsachsen festgelegt. Grundlage für die Festlegung der Höhe der ungekürzten Elternbeiträge sind die von der jeweiligen Kommune zuletzt bekanntgemachten Personal- und Sachkosten (SächsKitaG § 15 Abs.2).

**Folgende Elternbeiträge sind derzeit in den Kommunen festgelegt (in €):
Stand 13.08.2018**

Lfd. Nr.	Stadt/ Gemeinde	Krippe Betreuungszeit 9 h	Bemerkung
01	Bad Dübén	185,49	unverändert
02	Delitzsch	213,00	seit 1.1.2018
03	Doberschütz	180,00	unverändert
04	Jesewitz	190,00	unverändert
05	Krostitz	195,00	unverändert
06	Schkeuditz	179,00	seit 01.08.2017
07	Torgau	190,00	seit 01.01.2017
08	Zschepplin	216,00	seit 2016
09	Oschatz	211,00	seit 10/2017
10	Mockrehna	185,00	seit 01.01.2018
11	Laußig	165,00	unverändert
12	Schönwölkau	210,00	ab 01/2019
13	Taucha	199,98	unverändert
14	Wiedemar	198,00	seit 11/2016
15	Rackwitz	210,00	seit 10/2017
16	Leipzig	211,14	seit 01/2017
	Eilenburg	185,86	aktuell
		213,96	geplant

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 352), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116, 117) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 03. September 2018 mit Beschluss Nr. 99/2018 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

1. § 3 Absatz (4) wird wie folgt gefasst:

(4) Die Gebühren sind je Monat in folgender Höhe zu entrichten:

Elternbeiträge in Kinderkrippen ab 01.01.2019

a)	(max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	237,73 €	213,96 €
	für das zweitälteste Kind	142,64 €	128,38 €
	für das drittälteste Kind	47,55 €	42,79 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
b)	(max. 9 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	213,96 €	192,56 €
	für das zweitälteste Kind	128,38 €	115,54 €
	für das drittälteste Kind	42,79 €	38,51 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
c)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	142,64 €	128,38 €
	für das zweitälteste Kind	85,58 €	77,03 €
	für das drittälteste Kind	28,53 €	25,68 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
d)	(max. 4,5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	106,98 €	96,28 €
	für das zweitälteste Kind	64,19 €	57,77 €
	für das drittälteste Kind	21,40 €	19,26 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

Die übrigen Elternbeiträge für Kindergarten und Hort behalten ihre Gültigkeit.

2. Der § 3 Absatz (6) erhält folgende Fassung:

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit des Kindes – im Ausnahmefall – innerhalb oder außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. Für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 5,17 Euro
2. Für die Betreuung als Kindergartenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,51 Euro
3. Für die Betreuung als Hortkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,03 Euro

Artikel II Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege tritt am 01.01.2019 in Kraft.